

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 1. April 2026)

**Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb)
für die Überlassung von Räumen im Stadtmuseum,
Horst-Janssen-Museum,
Haus für Medienkunst**

**§ 1
Grundsätze für die Überlassung**

- (1) Räume im Stadtmuseum, im Horst-Janssen-Museum und im Haus für Medienkunst können auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und weiteren Akteuren (nachfolgend Nutzerinnen/Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug zu Oldenburg oder der Region Oldenburg – Bremen hat und dadurch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger Stadt Oldenburg (Oldb) dient.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Überlassung der Räume für Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahestehenden Organisationen, es sei denn, die Veranstaltung selbst hat überparteilichen Charakter, wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mehrerer Parteien. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzerinnen/Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung zum Beispiel vorhandener technischer Geräte. Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung. Dies gilt auch für eine Änderung der regulären Bestuhlung. Die Kosten für die Sonderwünsche werden zusammen mit dem Entgelt für die Raumnutzung nach erfolgter Veranstaltung in Rechnung gestellt.

- (2) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Nutzerin/der Nutzer eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Stadt Oldenburg (Oldb) abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Stadtkasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) festgesetzt.
- (3) Nutzerinnen/Nutzer, die bei der Nutzung von Räumen im Stadtmuseum, im Horst-Janssen-Museum und im Haus für Medienkunst bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn die Nutzerin/der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.

- (4) Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an den Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
 - Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
 - wenn in dem Antrag auf Überlassung Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
 - die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzerinnen/Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

- (5) Während der Durchführung von Ausstellungen sowie dem Auf- und Abbau von Ausstellungen kann die Überlassung eingeschränkt werden.
- (6) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (zum Beispiel ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (zum Beispiel nach der Versammlungsstätten-Verordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt. Die Nutzerin/der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass sie/er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Stadt Oldenburg (Oldb) insoweit freistellt. Die Regelung in Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Die Betreiberin/der Betreiber des Cafés hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht im Horst-Janssen-Museum und im Stadtmuseum. Eigener Ausschank ohne Zustimmung der Betreiberin/des Betreibers ist unzulässig.
- (8) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen. Die Nutzerin/der Nutzer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (9) Die Nutzerinnen/Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person zu benennen.
- (10) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zu den beantragten Zwecken für die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Abweichung von der beantragten Nutzung oder auch eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Hausordnung

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, die bestehende Hausordnung zu beachten und den Weisungen der Stadt Oldenburg (Oldb) und ihrer Beauftragten zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Stadt Oldenburg (Oldb) das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung, die Räumlichkeiten zu betreten.

- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist besonders verpflichtet
 - für Sauberkeit und Ordnung in den ihr/ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf möglicherweise parallel stattfindende Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.
 - Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen sowie das Abhandenkommen städtischen Eigentums den Beauftragten der Stadt Oldenburg (Oldb) sofort unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Plakatieren von Wänden und Türen ist nicht erlaubt.
- (4) In allen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. In den Räumen ist offenes Feuer nicht zulässig.

§ 3 **Haftung**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Stadt Oldenburg (Oldb) grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Stadt Oldenburg (Oldb) für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Stadt Oldenburg (Oldb) von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Oldenburg (Oldb), deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Oldenburg (Oldb) an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Absatz 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Werden die vermieteten Räume über eine übliche Beanspruchung hinaus verschmutzt, behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) vor, eine Reinigungsfirma auf Kosten der Nutzerinnen/Nutzer zu beauftragen.
- (6) Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb).

§ 4 Überlassungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten des Stadtmuseums, des Horst-Janssen-Museums, des Haus für Medienkunst dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben.
- (2) Das Foyer des Stadtmuseums/Horst-Janssen-Museums wird nur außerhalb des Museumsbetriebes vermietet.

§ 5 Überlassungsentgelte und Vergütungen

- (1) Die Überlassung der Räume im Stadtmuseum, Horst-Janssen-Museum, Haus für Medienkunst erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt für die Nutzergruppe B auch angemessen pauschaliert werden
- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:
Gruppe A:
 - Theater- und Konzertagenturen
 - kommerzielle Veranstalterinnen/Veranstalter
 - Veranstalterinnen/Veranstalter von wissenschaftlichen und allgemeinen Kongressen und Tagungen
Gruppe B:
 - gemeinnützige, insbesondere kulturelle Vereine
 - kulturelle Initiativgruppen
 - Einzelkünstler
 - Binationale Gesellschaften
 - Veranstalterinnen/Veranstalter aus dem Bereich Bildung und Fortbildung; allgemeinbildende Schulen/Hochschulen
 - Gewerkschaften
 - Privatpersonen
Gruppe C:
 - Rat, Ratsgremien und Ratsfraktionen
 - Stadtverwaltung
 - Schulen in städtischer Trägerschaft
- (3) Bei der erstmaligen Beantragung einer Nutzung durch die Nutzergruppen B ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (4) Die Stadt Oldenburg (Oldb) entscheidet über die Zuordnung einer Nutzerin/eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte eine Nutzerin/ein Nutzer der Gruppen B oder C mit einer



kommerziellen Veranstalterin/einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

- (5) Die Mietpreise gelten pro Veranstaltung mit einer durchschnittlichen Dauer von bis zu 4 Stunden (inklusive Auf-/u. Abbauzeit). Bei darüber hinaus dauernden Veranstaltungen, bzw. mehreren Veranstaltungen an einem Tag, ist ein erhöhtes Entgelt zu zahlen (in der Tabelle mit „ganztätig“ bezeichnet).

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzergruppen A und B beträgt:

	Gruppe B	ganztätig	Gruppe A	ganztätig
Saal der Claus-Hüppe-Stiftung	130 Euro	160 Euro	400 Euro	500 Euro
Haus für Medienkunst Seminarraum	40 Euro	50 Euro	160 Euro	200 Euro
Stadtmuseum Rosenzimmer	50 Euro	65 Euro	180 Euro	220 Euro
Stadtmuseum Kaminzimmer	25 Euro	40 Euro	120 Euro	150 Euro

- (2) Für die Nutzergruppe C wird kein Entgelt erhoben.

- (3) Die Bestuhlung bzw. Änderung der Bestuhlung wird für Gruppen A und B

- a) Saal der Claus-Hüppe-Stiftung 150 Euro
- b) alle weiteren Räume 50 Euro

- (4) Für Terminabsagen werden von allen Nutzergruppen A, B, C Stornokosten erhoben:

1. später als vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe von 20 % des Mietpreises,
2. später als eine Woche vor Beginn der Veranstaltung in Höhe von 50% des Mietpreises

Für Terminabsagen später als eine Woche vor Beginn der Veranstaltung werden von der Nutzergruppe C Stornokosten in Höhe von 10 Euro berechnet.

- (5) Die gesonderte Bereitstellung der Technik wird pauschal mit 50 Euro berechnet.



§ 7 **Ausnahmen**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) überträgt dem Oberbürgermeister die Möglichkeit, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu entscheiden, soweit diese die nach der vom Rat zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) als unerheblich anzusehende Wertgrenze nicht überschreiten. Der Oberbürgermeister unterrichtet im Nachgang den Rat einmal jährlich über die Ausnahmen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 1. April 2026 in Kraft, mit gleichem Datum treten frühere diesbezügliche Regelungen außer Kraft.

Der Oberbürgermeister